



II-5833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5905/17-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

2588 /AB

1992 -05- 08

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 2612 /J

Heiß und Kollegen vom 11. März 1992,

Zl. 2612/J-NR/1992 "Familienermäßigung bei Bahn und Post"

Im Allgemeinen:

Nach den für die Bundesbusdienste und die privaten Kraftfahrlinienunternehmungen geltenden "Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinien" wird aufgrund des Ermäßigungsausweises der ÖBB mit gültiger Berechtigungsmarke Familien eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung gewährt, wenn der Familie mindestens zwei Kinder angehören, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gezahlt wird und mindestens drei der Berechtigten, unter welchen sich ein Elternteil befinden muß, gemeinsam reisen.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß es eine unterschiedliche Behandlung bei der Familienermäßigung bei Bahn und Post gibt?"

Der Schienenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Kraftfahrlinienverkehr basieren auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die zu unterschiedlichen Tarifbestimmungen führen.

- 2 -

Innerhalb der Bundesbusdienste bestehen im Kraftfahrlinienverkehr zwischen Bahn und Post keine Unterschiede.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Sind Sie bereit, diese Unterschiede bei der Familienermäßigung bei Bahn und Post zu beseitigen?

Wenn nein, warum nicht?"

Während im Schienenverkehr derartige Einnahmenausfälle durch Sozialtarife, die aus gesetzlichen Leistungsaufträgen der Bundesregierung resultieren, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen abgegolten werden, belastet eine Ermäßigung jeglicher Art im Straßenverkehr ausschließlich die Verkehrsunternehmen.

Die weitreichende Begünstigung der Schiene auf die Busdienste zu übertragen, würde daher zweifellos Probleme im Bereich des auch zu erheblichen Teilen von Privatunternehmen getragenen Kraftfahrlinienverkehrs nach sich ziehen.

Die im kaufmännischen Bereich agierenden Bundesbusdienste haben sich zu einer Harmonisierung der Ermäßigung für Familien bereit erklärt, wenn die Abgeltung des durch die Ausdehnung entstehenden Einnahmenausfalls durch Dritte - wie dies derzeit bereits im Bereich des Verkehrsverbundes Vorarlberg gehandhabt wird - gewährleistet wird.

Wien, am 5. Mai 1992

Der Bundesminister

